

Das Europäische Patentamt (EPA) hat heute (15. Juli 2020) eine mündliche Verhandlung der Großen Beschwerdekammer in der Sache "Fußgängersimulation" (G1/19) durchgeführt. Dies ist erst das zweite Mal, dass sich die Große Beschwerdekammer speziell mit der Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen (CII) befasst hat, und stellt somit eine seltene Gelegenheit für die Rechtsprechung in diesem Bereich dar, deutlich voranzukommen.

Die von ihr beurteilte Patentanmeldung betrifft die Frage, ob die Simulation von Menschen, die sich zu Fuß durch eine Umgebung bewegen, patentierbar ist. Die Auswirkungen der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer werden jedoch wahrscheinlich weit über diesen speziellen Fall hinausgehen, und zwar nicht nur auf andere Simulationsmethoden, z.B. für Flugzeuge, wie während der Anhörung erwähnt wurde, sondern sogar in Bereiche wie die künstliche Intelligenz (KI).

Im vorliegenden Fall wurde die Anmeldung zunächst vom EPA zurückgewiesen, und der Anmelder legte gegen die Zurückweisung Beschwerde bei einer Beschwerdekammer ein. Das EPA hat zuvor die Patentierung eines Simulationsverfahrens in Form der Anmeldung von Infineon zur Simulation von 1/f-Schaltungsrauschen zugelassen (T1227/05). Die Beschwerdekammer war jedoch nicht geneigt, dieser Rechtsprechung zu folgen und legte der Großen Beschwerdekammer daher drei Fragen zur Prüfung vor, die Gegenstand der heutigen Anhörung waren.

Die Fragen bezogen sich im Allgemeinen darauf, (1) ob eine computerimplementierte Simulation technischen Charakter haben kann; (2) was die Kriterien dafür sind, dass eine solche Simulation technischen Charakter hat, und ob es ausreicht, dass die Simulation auf technischen Prinzipien eines simulierten Systems oder Prozesses basiert; und (3) wie würden die ersten beiden Fragen beantwortet, wenn die Simulation Teil eines Konstruktionsprozesses ist.

In der mündlichen Verhandlung war es überraschend, dass sich sowohl die Beschwerdeführerin als auch der Präsident des EPA im Gegensatz zur vorliegenden Beschwerdekammer sehr stark für eine Computersimulation als solche mit technischem Charakter ausgesprochen haben. Beide Parteien argumentierten, dass eine als solche beanspruchte computerimplementierte Simulation eine weitere technische Wirkung haben kann und somit einen potentiell patentierbaren Gegenstand darstellen kann. Voraussetzung ist natürlich, dass sie auch neu ist und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht. Aus den Ausführungen des Vorsitzenden der Grossen Beschwerdekammer konnte man den Eindruck gewinnen, dass die Grosse Beschwerdekammer der ersten Frage zugestimmt hat und sie bejahen wird, auch wenn sie dies in der mündlichen Verhandlung nicht ausdrücklich gesagt hat.

Die zweite Frage wurde von der Grossen Beschwerdekammer in zwei Fragen aufgeteilt, wobei die erste Frage (2a) die relevanten Kriterien für die Beurteilung computerimplementierter Simulationen und die zweite Frage (2b) die hinreichende Bedingung ist, dass die Simulation zumindest teilweise auf technischen Prinzipien basiert, die dem simulierten System oder Prozess zugrunde liegen.

Beide Parteien brachten starke Argumente dafür vor, dass, wenn dem simulierten System oder Prozess technische Prinzipien zugrunde liegen, dies eine ausreichende Bedingung ist. Sowohl der Beschwerdeführer als auch der Präsident hatten ähnliche fiktive Beispiele für einen Windkanalversuch und einen computersimulierten Windkanalversuch vorbereitet. Es wurde argumentiert, dass beide das gleiche technische Problem der Verbesserung der Aerodynamik von z.B. Flugzeugflügeln lösen. Beide Parteien versuchten zu veranschaulichen, dass eine auf technischen Prinzipien beruhende Simulation eine hinreichende Bedingung sein sollte, womit die virtuell anwesenden HGF-Anwälte einverstanden waren.

In Bezug auf die erste Unterfrage (2a) vertrat der Beschwerdeführer die Position, dass, wenn die Simulation technische Überlegungen erfordert, sie als technisch anzusehen ist, wodurch diese technischen Überlegungen zu den Kriterien gemacht werden. Die technischen Erwägungen können in den technischen Grundlagen des zugrunde liegenden simulierten Systems liegen, können aber auch unabhängig vom simulierten System sein. Der Präsident stellte in diesem Zusammenhang als weiteres Beispiel eine Simulation einer fiktiven Umgebung vor, auf die ein Raytracing-Verfahren angewendet wird, um ein fotorealistisches Bild der Umgebung zu erzeugen. Dem Raytracing-Verfahren liegen physikalische Überlegungen zugrunde, die einen weiteren technischen Effekt liefern, obwohl der Bildinhalt nicht real ist.

In Bezug auf die dritte Frage argumentierten die Parteien, dass die Behauptung, eine Computersimulation sei Teil eines Designprozesses, grundsätzlich nicht notwendig sei, aber unter bestimmten Umständen einer nichttechnischen computerimplementierten Simulation einen technischen Charakter verleihen könne.

Die virtuell anwesenden HGF-Patentanwälte unterstützen die Positionen der Parteien, dass computer-implementierte Simulationen patentrechtlich schutzfähig sein sollten, wenn die computer-implementierten Simulationen einen weiteren technischen Effekt erbringen, da dies mit der bestehenden Rechtsprechung in Bezug auf computer-implementierte Erfindungen, insbesondere der Entscheidung Infineon, in Einklang steht. Darüber hinaus unterstützen sie die Auffassung des Beschwerdeführers, dass die Daten, die die Umgebung in den Ansprüchen definieren, als Verbindung zur realen Welt betrachtet werden sollten, ähnlich wie ein digitales Bild in der berühmten VICOM-Entscheidung (T 208/84), das den Ansprüchen einen technischen Charakter verleiht.

Die Große Beschwerdekammer schloss die mündliche Verhandlung ab, ohne eine Entscheidung zu den Fragen zu treffen. Angesichts der Eingaben der Parteien und der überwiegenden Mehrheit der Amicus-Curiae-Schriftsätze, in denen die Beantwortung der Fragen zugunsten der Patentierbarkeit von computerimplementierten Simulationen befürwortet wurde, wird es jedoch überraschen, wenn die Grosse Beschwerdekammer anders entscheidet. Wir warten mit Interesse auf den Ausgang dieses Falles, nicht nur in Bezug auf Simulationsmethoden, sondern auch darauf, ob die Bemerkungen der Kammer auf andere Gebiete der Technik, wie z.B. KI, anwendbar sind.